Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Materialien zur Gleichstellungspolitik

Formulare für Frauen zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz

Erstellt vom Berliner Interventions-projekt gegen häusliche Gewalt

Nr. 80/2002

Die Formulare für Frauen dienen zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz.
Die entsprechenden Formulare für Männer können beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Postfach 20 15 51, 53145 Bonn, unter „Materialien zur Gleichstellungspolitik Nr. 89/2002“ angefordert werden.
Beide Formulare können auch von der Website des BMFSFJ heruntergeladen werden (www.bmfsfj.de).

Die vorliegenden Formulare und Bearbeitungshinweise wurden erarbeitet von:

BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen

Koordinierungsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt
Paul-Lincke-Ufer 7d
D - 10999 Berlin
Telefon 030/61709100
Telefax 030/61709101
E-Mail bigteam@snafu.de

Stand: April 2002

Das Projekt wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen gefördert.

Hinweise

zu den Anträgen auf Zuweisung der Wohnung und
Erlass von Schutzanordnungen für Antragstellerinnen

Wegweiser:

Nehmen Sie **Seite**

I. für alle Frauen gemäß Gewaltschutzgesetz

Formular F1 2

wenn die Frau persönlichen Schutz vor Drohungen, Gewalttätigkeiten und Nachstellungen benötigt

Formular F2 12

wenn die Frau die Wohnung für sich benötigt
(Zuweisung in der Regel für sechs Monate)
und die Parteien nicht verheiratet sind bzw. als Ehefrau oder als eingetragene Lebenspartnerin nicht getrennt lebt

II. für verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Frauen

Formular F3 21

wenn die Ehefrau persönlichen Schutz vor dem Ehemann benötigt
und ein Scheidungsverfahren läuft.

Formular F4 29

wenn die Ehefrau die Ehewohnung für sich benötigt
und ein Scheidungsverfahren läuft.

Formular F5 38

wenn die Ehefrau die Ehewohnung für sich benötigt
und kein Scheidungsverfahren läuft

Formular F6 47

wenn die Frau die Wohnung für sich benötigt und die Parteien eingetragene Lebenspartnerinnen sind

F1

ANTRAG
FÜR SCHUTZANORDNUNG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT
UND ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

An das
Familiengericht/Amtsgericht[1)]

Ort, Datum

Antrag auf 1) Unterlassen gemäß § 1 GewSchG und 2) Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung

In Sachen

Antragstellerin
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift[2)]
oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte/r:

gegen

Antragsgegner
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift

Antragsgegner

❒ beantrage ich

❒ namens und in Vollmacht der Antragstellerin

in der Hauptsache

❒ und im Wege der einstweiligen Anordnung

❒ wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung

wie folgt zu beschließen:[3)]

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, die
❒ Antragstellerin
❒ Kinder[4)]
.....
zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, die
❒ Antragstellerin
❒ Kinder
zu demütigen und einzusperren.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird dem Antragsgegner untersagt,
a) die Antragstellerin anzurufen,
b) die Antragstellerin anzusprechen,
c) der Antragstellerin Faxe zu übermitteln,
d) der Antragstellerin Telegramme zu übersenden,
e) der Antragstellerin E-Mails zu senden,
f) der Antragstellerin SMS zu senden.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, die Wohnung/den Arbeitsplatz/den Wohnsitz der Eltern/Verwandten/Freunde der Antragstellerin in (*genaue Adresse*) zu betreten und sich auf eine Entfernung von Metern zu nähern.

❒
Das gilt auch für folgende Orte[5)]:
❒.....
❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, das Haus, in dem sich die Wohnung der Antragstellerin befindet, zu betreten oder sich auf der Straße vor dem Haus/gegenüber dem Grundstück aufzuhalten.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, das Haus....., in dem sich
❒ die Kindertagesstätte
❒
des/der Kindes/Kinder befindet, zu betreten oder auf der Straße, vor dem Haus zu warten.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen,
❒ in die Wohnung der Antragstellerin
❒ in deren befriedetes Besitztum und zwar[6)].....
.....
einzudringen.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen,
❒ der Antragstellerin wiederholt nachzustellen.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, sich der Antragstellerin und/oder den Kindern außerhalb der Wohnung auf eine Entfernung von ... Metern zu nähern, sie auf der Straße anzusprechen, ihnen zu folgen, ihnen hinterherzurufen.

Sollte es zu zufälligen Begegnungen kommen, so hat der Antragsgegner sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten.

❒
Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese einstweilige Anordnung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Des Weiteren wird beantragt,

❒ der Antragstellerin
❒ unter Beiordnung der RA'in/des RA Prozesskostenhilfe zu bewilligen.[7)]

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den dazugehörenden Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

Begründung:

❒ Bei den Parteien handelt es sich um

❒ Eheleute
❒ eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft
❒ eine nichteheliche Lebensgemeinschaft
❒ Geschwister/sonstige Verwandte.....
❒ Sonstige[8)]

❒ Die Parteien

❒ führen einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt bzw. die Auflösung dieses gemeinsamen Haushalts liegt nicht länger als sechs Monate zurück.
❒ führten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, dessen Auflösung länger als sechs Monate zurückliegt[9)].
❒ haben bisher keinen gemeinsamen Haushalt geführt.

❒

Seit dem ist die Antragstellerin massiven Übergriffen seitens des Antragsgegners ausgesetzt.

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin

❒ geschlagen
❒ beschimpft
❒ beleidigt
❒ mit dem Tode bedroht
❒ eingesperrt
❒

Die Antragstellerin schildert die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und den ausführlichen Geschehensablauf wie folgt: [10)]

❒ Zeit
.....
.....

❒ Ort
.....
.....

❒ Folgen der Tat
.....
.....
.....
.....
.....

❒ Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:
.....
.....
.....
.....
.....

❒ Der geschilderte Sachverhalt zeigt, dass der Antragsgegner der Antragstellerin wiederholt nachgestellt hat.[11)]

❒ Der Antragsgegner weiß, dass die Antragstellerin dies ablehnt. Sie hat ausdrücklich erklärt:[12)]
.....
.....

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dringend geboten, da weitere Verletzungen/Beeinträchtigungen durch den Antragsgegner zu befürchten sind.

Der Antragsgegner hat
❒ damit gedroht
.....

Zur Glaubhaftmachung[13)] des oben geschilderten Vortrages bezieht sich die Antragstellerin auf:

❒ eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin [14)]
❒ ärztliches Attest des/der vom
❒ Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am, Az.:
❒ Sonstiges

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen des Antragsgegners besteht die Gefahr, dass dieser die Antragstellerin und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird.

❒ Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.[15)]
❒ Zwei einfache Durchschriften anbei.

❒ *Unterschrift der Antragstellerin*
❒ *RechtsanwältIn*[16)]

Einzelne Hinweise zu Formular F1:

Anm. 1

Das Verfahren gehört nur dann vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt), wenn die häusliche Gemeinschaft von Antragstellerin und Antragsgegner innerhalb der letzten sechs Monate noch bestanden hat. Verfahren der häuslichen Gemeinschaften, die vor mehr als sechs Monaten aufgelöst bzw. getrennt wurden, gehören vor das Amtsgericht. Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Gerichtsbezirk der Antragsgegner wohnt bzw. die Verletzungshandlung begangen worden ist.

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Frau den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

Anm. 2

Die Anschrift der Frau kann gegenüber dem Antragsgegner geheimgehalten werden, wenn durch ihn Gefahr für Leib oder Leben der Frau oder Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

Anm. 3

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

Anm. 4

Namen und Geburtsdaten der Kinder angeben.

Anm. 5

Die Orte, an denen sich die Antragstellerin regelmäßig aufhält, sind genau zu benennen und mit Adresse zu bezeichnen (z.B. Sport-Studio, Supermarkt etc.).

Anm. 6

„befriedetes Besitztum“ ist die juristische Formulierung für einen begrenzten Raum bzw. für eine begrenzte Fläche, wo sich der Antragsgegner nicht aufhalten darf. Es kann sich um ein Grundstück handeln, Geschäftsräume, einen Garten oder dergleichen.

Anm. 7

Ist die Frau finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens (vgl. hierzu unten die Anmerkung zu 16) zu tragen, muss sie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an den Antragsgegner weitergeleitet.

Anm. 8

Hier ist zu schildern, in welcher Beziehung/in welchem Bekanntschaftsverhältnis die Parteien zueinander stehen.

Anm. 9

Diese Angaben sind wichtig im Hinblick auf - s. Anm. 1 - die Frage der Zuständigkeit des Gerichts.

Anm. 10

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an der Frau und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsgefahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend *(Name und Adressen von Zeugen)*?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? *(Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes)*
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? *(Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei)*
- Gibt es ein Strafverfahren? *(Aktenzeichen)*
- Gab es schon vorher Misshandlungen? *(Ggf. wann und welche Verletzungen)*
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? *(Institution/ Geschäftszeichen)*
- Gab es schon vorher Strafverfahren? *(Gericht/Aktenzeichen)*
- Ist der Antragsgegner vorbestraft?
- Ist der Antragsgegner im Besitz einer Waffe?

Anm. 11

Da das Gesetz nur vor wiederholter Nachstellung schützt, sind entsprechende Vorfälle aus der Vergangenheit zu benennen (es handelt sich hierbei um das sogenannte „Stalking“).

Anm. 12

Hier muss deutlich gemacht werden, dass der Antragsgegner Kenntnis davon hat, gegen den erklärten Willen der Frau zu handeln.

Anm. 13

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Frau. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Von daher ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin beizufügen.

Anm. 14

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert die Frau gegenüber dem Gericht, dass sie den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich die Antragstellerin sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

Anm. 15

Stellt die Frau den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

Anm. 16

Verfahren:

Das Gericht kann ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei

dem die Frau mit dem Antragsgegner zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit des Antragsgegners kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z.B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

Kosten:

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert von 3.000 EUR für das Hauptverfahren) in Höhe von 30 EUR. Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen keine eigenen Gerichtskosten, wohl aber Anwaltskosten. Die Höhe der Anwaltsgebühren kann nur grob geschätzt werden und hängt davon ab, welchen Ablauf das Verfahren nimmt. Der Richtwert für die anwaltliche Vertretung einer Partei beträgt 320 bis 365 EUR.

Ist der Frau Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss die Frau aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts des Antragsgegners erstatten, wenn sie im Verfahren unterliegt.

Ob die Antragstellerin oder der Antragsgegner die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Grundsätzlich hat das Gericht bei der Kostenentscheidung einen Ermessensspielraum.

F2

ANTRAG
AUF ZUWEISUNG EINER GEMEINSAM GENUTZTEN WOHNUNG
IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT
UND ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

An das
Familiengericht/Amtsgericht[1)]

Ort, Datum

Antrag auf 1) Zuweisung der Wohnung gemäß § 2 GewSchG
2) Erlass einer einstweiligen Anordnung

In Sachen

Antragstellerin
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift[2)]
oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte/r:

gegen

Antragsgegner
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift

Antragsgegner

wegen Wohnungszuweisung

❒ beantrage ich

❒ namens und in Vollmacht der Antragstellerin

in der Hauptsache

❒ und im Wege der einstweiligen Anordnung

❒ wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung

wie folgt zu beschließen:[3)]

❒
die gemeinsame Wohnung in

- ❒ *Straße*.....
- ❒ *Ort*.....
- ❒ *Stockwerk*.....
- ❒ *rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer*.....

❒ wird der Antragstellerin zu alleinigen Nutzung zugewiesen[4)]

❒
Die Wohnungsüberlassung ist nicht zu befristen, da die Antragstellerin alleinige Mieterin ist.

❒
Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu verlassen und sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel an die Antragstellerin herauszugeben.

❒
Dem Antragsgegner wird untersagt, die Wohnung ohne Zustimmung der Antragstellerin zu betreten.[5)]

❒
Die einstweilige Anordnung ist sofort vollziehbar. Die Antragstellerin kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

❒
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Des Weiteren wird beantragt,

❒ der Antragstellerin
❒ unter Beiordnung der RA'in/des RA Prozesskostenhilfe zu bewilligen.[6)]

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den dazugehörenden Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

<u>Begründung</u>:

❒ Bei den Parteien handelt es sich um

❒ Eheleute
❒ eine eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft
❒ eine nichteheliche Lebensgemeinschaft
❒ Geschwister/sonstige Verwandte.....
❒ Sonstige[7)]

❒ Sie führen einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt bzw. die Auflösung dieses gemeinsamen Haushalts liegt nicht länger als sechs Monate zurück.

❒ Sie führten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, dessen Auflösung länger als sechs Monate zurückliegt.

❒ Die Antragstellerin ist am aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.

❒ Der Antragsgegner ist am aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.

❒ Die Antragstellerin hat innerhalb von drei Monaten nach der unten geschilderten Tat schriftlich die Überlassung der Wohnung verlangt. [8)]

❒ Den Mietvertrag für die Wohnung hat die Antragstellerin allein abgeschlossen.

❒ Sonstiges[9)].....

Seit dem[10)] ist die Antragstellerin massiven Übergriffen seitens des Antragsgegners ausgesetzt.

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin

❒ geschlagen
❒ beschimpft
❒ beleidigt
❒ mit dem Tode bedroht
❒ eingesperrt
❒

Die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und der ausführliche Geschehensablauf werden wie folgt geschildert:

❒ Zeit
.....
.....

❒ Ort
.....
.....

❒ Folgen der Tat
.....
.....
.....
.....
.....

❒ Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:[11)]

.....

.....

.....

.....

Zur Glaubhaftmachung[12)] des oben geschilderten Vortrages bezieht sich die Antragstellerin auf:

❒ eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin[13)]
❒ ärztliches Attest des/der vom
❒ Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am, Az.:
❒ Sonstiges

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dringend geboten, da weitere Verletzungen/Beeinträchtigungen durch den Antragsgegner zu befürchten sind.

❒
Der Antragsgegner hat damit gedroht.....[14)]

❒ Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.[15)]
❒ Zwei einfache Durchschriften anbei.

❒ *Unterschrift der Antragstellerin*
❒ *RechtsanwältIn*[16)]

Einzelne Hinweise zu Formular F2:

Anm. 1

Das Verfahren gehört nur dann vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt), wenn die häusliche Gemeinschaft von Antragstellerin und Antragsgegner innerhalb der letzten sechs Monate noch bestanden hat. Verfahren der häuslichen Gemeinschaften, die vor mehr als sechs Monaten aufgelöst bzw. getrennt wurden, gehören vor das Amtsgericht. Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Gerichtsbezirk der Antragsgegner wohnt.

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Frau den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

Anm. 2

Die Anschrift der Frau kann gegenüber dem Antragsgegner geheimgehalten werden, wenn durch ihn Gefahr für Leib oder Leben der Frau oder Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

Anm. 3

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

Anm. 4

Eine unbefristete Wohnungsüberlassung kommt nur in Betracht, wenn die Antragstellerin alleinige Mieterin der Wohnung ist. Eine Kopie des Mietvertrags ist beizufügen. Ansonsten sieht das Gesetz nur die Wohnungszuweisung zur Nutzung durch die Frau befristet für höchstens sechs Monate vor.

Anm. 5

Bei Vorliegen eines entsprechenden Sachverhalts ist es sinnvoll, Anträge auf Schutzmöglichkeiten für die Frau gemäß § 1 GewSchG (F1) zu stellen. Nur bei diesen Schutzanordnungen ist eine Bestrafung des Täters gemäß § 4 GewSchG gegeben, wenn er gegen zivilgerichtliche Beschlüsse verstößt.

Anm. 6

Ist die Frau finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens (vgl. hierzu unten die Anmerkung zu 16) zu tragen, muss sie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an den Antragsgegner weitergeleitet.

Anm. 7

Hier ist zu schildern, in welcher Beziehung/in welchem Bekanntschaftsverhältnis die Antragstellerin und der Antragsgegner zueinander stehen.

Anm. 8

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn die Frau vom Antragsgegner nicht länger als drei Monate nach der Tat schriftlich die Überlassung der Wohnung verlangt hat.

Anm. 9

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Parteien, Miteigentum anderer Verwandter etc. noch zu benennen.

Anm. 10

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern.

Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an der Frau und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsgefahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend *(Name und Adressen von Zeugen)*?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? *(Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes)*
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? *(Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei)*
- Gibt es ein Strafverfahren? *(Aktenzeichen)*

- Gab es schon vorher Misshandlungen? *(Ggf. wann und welche Verletzungen)*
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? *(Institution/ Geschäftszeichen)*
- Gab es schon vorher Strafverfahren? *(Gericht/Aktenzeichen)*
- Ist der Antragsgegner vorbestraft?
- Ist der Antragsgegner im Besitz einer Waffe?

Anm. 11

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung der Frau nicht so schwerwiegend war wie frühere Vorfälle, sollten diese geschildert werden.

Anm. 12

Der Sachverhalt muss „glaubhaft" gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Frau. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Von daher ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin beizufügen.

Anm. 13

In der „eidesstattlichen Versicherung" versichert die Frau gegenüber dem Gericht, dass sie den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich die Antragstellerin sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:..."

Anm. 14

Es empfiehlt sich, Angaben dazu zu machen, ob und wenn ja, in welcher Art und Weise der Antragsgegner damit gedroht hat, seine Handlungen zu wiederholen.

Anm. 15

Stellt die Frau den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

Anm. 16

Verfahren:

Das Gericht kann ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem die Frau mit dem Antragsgegner zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit des Antragsgegners kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

Kosten:

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert vom Dreifachen der Kaltmiete) für das Hauptverfahren. Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen keine eigenen Gerichtskosten, wohl aber Anwaltskosten. Die Höhe der Anwaltsgebühren kann nur grob geschätzt werden und hängt davon ab, welchen Ablauf das Verfahren nimmt.

Ist der Frau Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss die Frau aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts des Antragsgegners erstatten, wenn sie im Verfahren unterliegt.

Ob die Antragstellerin oder der Antragsgegner die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Grundsätzlich hat das Gericht bei der Kostenentscheidung einen Ermessensspielraum.

F3

ANTRAG
FÜR SCHUTZANORDNUNG IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT IM WEGE DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG IM SCHEIDUNGSVERFAHREN

An das
Familiengericht[1)]

Ort, Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Scheidungsverfahren, Az.:[2)]

In Sachen

Antragstellerin
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift[3)]
oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte/r:

gegen

Antragsgegner
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift

Antragsgegner

wegen Unterlassung gemäß § 1 GewSchG

- ❒ beantrage ich
- ❒ namens und in Vollmacht der Antragstellerin
- ❒ den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Scheidungsverfahren gemäß § 620 Satz 1 Nr. 5 oder 7 ZPO
- ❒ wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung, mit der folgendes angeordnet wird:[4)]

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, die
❒ Antragstellerin
❒ Kinder[5)]
.....
zu bedrohen, zu verletzen oder sonst körperlich zu misshandeln.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, die
❒ Antragstellerin
❒ Kinder
zu demütigen und einzusperren.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, mit der Antragstellerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird dem Antragsgegner untersagt,
a) die Antragstellerin anzurufen,
b) die Antragstellerin anzusprechen,
c) der Antragstellerin Faxe zu übermitteln,
d) der Antragstellerin Telegramme zu übersenden,
e) der Antragstellerin E-Mails zu senden,
f) der Antragstellerin SMS zu senden.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, sich der Wohnung/dem Arbeitsplatz/dem Wohnsitz ihrer Eltern/Verwandten/Freunde der Antragstellerin in auf eine Entfernung von Metern zu nähern.

❒
Dies gilt auch für folgende Orte: [6)]
❒

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, das Haus, in dem sich die Wohnung der Antragstellerin befindet, zu betreten oder sich auf der Straße vor dem Haus/gegenüber dem Grundstück aufzuhalten.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, das Haus....., in dem sich
❒ die Kindertagesstätte
❒
des/der Kindes/Kinder befindet, zu betreten oder auf der Straße, vor dem Haus zu warten.

❒
Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, sich der Antragstellerin und/oder den Kindern außerhalb der Wohnung auf eine Entfernung von ... Metern zu nähern, sie auf der Straße anzusprechen, ihnen zu folgen, ihnen hinterherzurufen.

Sollte es zu zufälligen Begegnungen kommen, so hat der Antragsgegner sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten.

❒
Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese einstweilige Anordnung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder sogleich Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Des Weiteren wird beantragt,

❒ der Antragstellerin
❒ unter Beiordnung der RA'in/des RA Prozesskostenhilfe zu bewilligen.[7)]

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

Begründung:

❒ Bei den Parteien handelt es sich um Eheleute, die seit dem getrennt leben.

❒ Ein Scheidungsverfahren ist ab dem unter dem Az./.. anhängig.

Seit dem ist die Antragstellerin massiven Übergriffen seitens des Antragsgegners ausgesetzt.

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin
❒ geschlagen
❒ beschimpft
❒ beleidigt
❒ mit dem Tode bedroht
❒ eingesperrt
❒

Auch die räumliche Trennung hat hieran nichts geändert. Die Antragstellerin ist weiterhin ganz massiven Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Die Antragstellerin schildert die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und den ausführliche Geschehensablauf wie folgt:[8)]

❒ Zeit
.....
.....

❒ Ort
.....
.....

❒ Folgen der Tat
.....
.....
.....
.....

❒ Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen[9)]:

.....

.....

.....

.....

Zur Glaubhaftmachung[10)] des oben geschilderten Vortrages wird beigefügt:

❒ eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin[11)]
❒ ärztliches Attest des/der vom
❒ Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am, Az.:
❒ Sonstiges

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen des Antragsgegners besteht die Gefahr, dass dieser die Antragstellerin und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird.

❒ Hierbei ist auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

❒ Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.[12)]
❒ Zwei einfache Durchschriften anbei.

❒ *Unterschrift der Antragstellerin*
❒ *RechtsanwältIn*[13)]

Einzelne Hinweise zu Formular F3:

Anm. 1

Der Antrag ist an das Familiengericht zu richten, bei dem das Scheidungsverfahren läuft.

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Frau den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

Anm. 2

Hier ist das Aktenzeichen des Scheidungsverfahrens anzugeben.

Anm. 3

Die Anschrift der Frau kann gegenüber dem Antragsgegner geheimgehalten werden, wenn durch ihn Gefahr für Leib oder Leben der Frau oder Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

Anm. 4

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

Anm. 5

Namen und Geburtsdaten der Kinder angeben.

Anm. 6

Die Orte, an denen sich die Antragstellerin regelmäßig aufhält, sind genau zu benennen und mit Adresse zu bezeichnen (z.B. Sport-Studio, Supermarkt etc.).

Anm. 7

Ist die Frau finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens (vgl. hierzu unten die Anmerkung zu 13) zu tragen, muss sie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an den Antragsgegner weitergeleitet.

Anm. 8

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an der Frau und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsgefahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend *(Name und Adressen von Zeugen)*?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? *(Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes)*
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? *(Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei)*
- Gibt es ein Strafverfahren? *(Aktenzeichen)*
- Gab es schon vorher Misshandlungen? *(Ggf. wann und welche Verletzungen)*
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? *(Institution/ Geschäftszeichen)*
- Gab es schon vorher Strafverfahren? *(Gericht/Aktenzeichen)*
- Ist der Antragsgegner vorbestraft?
- Ist der Antragsgegner im Besitz einer Waffe?

Anm. 9

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung der Frau nicht so schwerwiegend war wie bei früheren Vorfällen, sollten diese geschildert werden.

Anm. 10

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Frau. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Von daher ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z. B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen (wie Nachbarn, Arbeitskollegen, Verwandten etc.), ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin beizufügen.

Anm. 11

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert die Frau gegenüber dem Gericht, dass sie den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich die Antragstellerin sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

Anm. 12

Stellt die Frau den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

Anm. 13

Verfahren:

Das Gericht kann ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem die Frau mit dem Antragsgegner zusammentrifft. Im Termin zur mündlichen Verhandlung muss sich die Frau durch eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten lassen. Bei besonderer Gefährlichkeit des Antragsgegners kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

Kosten:

Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen Gerichtskosten bis zu 35 EUR und Anwaltsgebühren. Die Höhe der Anwaltsgebühren hängt (aus einem Verfahrenswert von 500 EUR) davon ab, welchen Ablauf das Verfahren nimmt. Der Richtwert für die anwaltliche Vertretung einer Partei beträgt bis zu 128 EUR.

Welcher Ehegatte diese Kosten zu tragen hat, entscheidet das Gericht am Ende des gesamten Scheidungsverfahrens. In der Regel trägt jeder Ehegatte die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten.

Ist der Frau Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss die Frau aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts des Antragsgegners erstatten, wenn sie im Verfahren unterliegt.

F4

ANTRAG
AUF ZUWEISUNG DER EHEWOHNUNG
IM WEGE DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG IM SCHEIDUNGSVERFAHREN

An das
Familiengericht[1)]

Ort, Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Scheidungsverfahren, Az.:[2)]

In Sachen

Antragstellerin
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift[3)]
oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte/r:

gegen

Antragsgegner
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift

Antragsgegner

wegen Zuweisung der Ehewohnung

- ❒ beantrage ich
- ❒ namens und in Vollmacht der Antragstellerin
- ❒ den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Scheidungsverfahren gemäß § 620 Satz 1 Nr. 7 ZPO
- ❒ wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung:[4)]

❒
Die eheliche Wohnung in

- ❒ *Straße*.....
- ❒ *Ort*.....
- ❒ *Stockwerk*.....
- ❒ *rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer*.....

wird für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Scheidung der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

❒
Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu verlassen und sämtliche zur Ehewohnung gehörenden Schlüssel an die Antragstellerin herauszugeben.

❒
Dem Antragsgegner wird untersagt, die Ehewohnung ohne Zustimmung der Antragstellerin zu betreten.[5)]

❒
Die einstweilige Anordnung ist sofort vollziehbar. Die Antragstellerin kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

❒
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Des Weiteren wird beantragt,

❒ der Antragstellerin
❒ unter Beiordnung der RA'in/des RA..... Prozesskostenhilfe zu bewilligen.[6)]

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

<u>Begründung</u>:

❒ Bei den Parteien handelt es sich um Eheleute.

❒ Ein Scheidungsverfahren ist seit dem unter dem Az./.. anhängig.

❒ Die Antragstellerin ist am aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und hat innerhalb der darauf folgenden sechs Monaten dem Antragsgegner gegenüber ihren Rückkehrwillen bekanntgegeben.[7)]
❒ Der Antragsgegner ist am aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.
❒ Die Parteien leben innerhalb der Ehewohnung getrennt.
❒ Den Mietvertrag für die Ehewohnung hat die Antragstellerin allein abgeschlossen.
❒ Den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung haben die Parteien gemeinsam abgeschlossen.
❒ Sonstiges:[8)]
.....

Seit dem[9)]..... ist die Antragstellerin massiven Übergriffen seitens des Antragsgegners ausgesetzt.

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin

- ❒ geschlagen
- ❒ beschimpft
- ❒ beleidigt
- ❒ mit dem Tode bedroht
- ❒ eingesperrt
- ❒

Die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und der ausführliche Geschehensablauf werden wie folgt geschildert:

❒ Zeit
.....
.....

❒ Ort
.....
.....

❒ Folgen der Tat
.....
.....
.....
.....

❒ Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen[10)]:
.....
.....
.....
.....

Zur Glaubhaftmachung[11)] des oben geschilderten Vortrages wird beigefügt:

- ❒ eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin[12)]
- ❒ ärztliches Attest des/der vom
- ❒ Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am, Az.:
- ❒ Sonstiges

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen des Antragsgegners besteht die Gefahr, dass dieser die Antragstellerin und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird. Der Antragstellerin ist die Wohnung insgesamt zuzuweisen, da davon auszugehen ist, dass bei einer Teilung der Wohnung der Antragsgegner deren Nutzungsrecht erschweren bzw. vereiteln wird.

Der weitere Verbleib des Antragsgegners in der Ehewohnung stellt für die Antragstellerin eine unbillige Härte im Sinne von § 1361b BGB dar.

❒ Hierbei ist auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Ein weiteres Abwarten ist ihr wegen der massiven Bedrohung seitens des Antragsgegners nicht zumutbar.

❒ Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.[13)]
❒ Zwei einfache Durchschriften anbei.

❒ *Unterschrift der Antragstellerin*
❒ *RechtsanwältIn*[13)]

Einzelne Hinweise zu Formular F4:

Anm. 1

Das Verfahren gehört immer vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt).
Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Frau den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

Anm. 2

Hier ist das Aktenzeichen des Scheidungsverfahrens anzugeben.

Anm. 3

Die Anschrift der Frau kann gegenüber dem Antragsgegner geheimgehalten werden, wenn durch ihn Gefahr für Leib oder Leben der Frau oder Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

Anm. 4

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

Anm. 5

Bei Vorliegen eines entsprechenden Sachverhaltes ist es sinnvoll, Anträge auf Schutzmöglichkeiten für die Frau gemäß § 1 GewSchG (F1) zu stellen. Nur bei den Schutzanordnungen ist eine Bestrafung des Täters gemäß § 4 GewSchG gegeben, wenn er gegen die zivilrechtliche Schutzanordnung verstößt.

Anm. 6

Ist die Frau finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens (vgl. hierzu unten die Anmerkung zu 14) zu tragen, muss sie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an den Antragsgegner weitergeleitet.

Anm. 7

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn der Auszug der Frau aus der gemeinsamen Ehewohnung entweder nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder aber sie dem Antragsgegner gegenüber bereits früher ernstlich ihre Rückkehrabsicht bekannt gegeben hat.

Anm. 8

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Eheleute, Miteigentum anderer Verwandter etc., noch zu benennen. Wenn möglich, sollte der Mietvertrag dem Gericht vorgelegt werden.

Anm. 9

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an der Frau und/oder den Kindern verübt wurde. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend *(Name und Adressen von Zeugen)*?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? *(Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes)*
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? *(Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei)*
- Gibt es ein Strafverfahren? *(Aktenzeichen)*
- Gab es schon vorher Misshandlungen? *(Ggf. wann und welche Verletzungen)*
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? *(Institution/ Geschäftszeichen)*
- Gab es schon vorher Strafverfahren? *(Gericht/Aktenzeichen)*
- Ist der Antragsgegner vorbestraft?
- Ist der Antragsgegner im Besitz einer Waffe?

Anm. 10

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung der Frau nicht so schwerwiegend war wie bei früheren Vorfällen, sollten diese geschildert werden.

Anm. 11

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Frau. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Von daher ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z. B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin beizufügen.

Anm. 12

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert die Frau gegenüber dem Gericht, dass sie den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich die Antragstellerin sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird.
Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

Anm. 13

Stellt die Frau den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

Anm. 14

Verfahren:

Das Gericht kann ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem die Frau mit dem Antragsgegner zusammentrifft. Im Termin zur mündlichen Verhandlung muss sich die Frau durch eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten lassen. Bei besonderer Gefährlichkeit des Antragsgegners kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

Kosten:

Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, die von der Höhe der Kaltmiete (dreifacher Wert) und vom Ablauf des Verfahrens abhängen.

Welcher Ehegatte diese Kosten zu tragen hat, entscheidet das Gericht am Ende des gesamten Scheidungsverfahrens. In der Regel trägt jeder Ehegatte die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten.

Ist der Frau Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung.

F5

ANTRAG
AUF ZUWEISUNG DER EHEWOHNUNG
IM ISOLIERTEN WOHNUNGSZUWEISUNGSVERFAHREN
UND ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

An das
Familiengericht[1)]

Ort, Datum

Antrag auf 1) Zuweisung der Ehewohnung
2) Erlass einer einstweiligen Anordnung

In Sachen

Antragstellerin
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift[2)]
oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte/r:

gegen

Antragsgegner
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift

Antragsgegner

wegen Zuweisung der Ehewohnung

❒ beantrage ich

❒ namens und in Vollmacht der Antragstellerin

in der Hauptsache

und im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 1361b BGB iVm § 621g ZPO

❒ wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung

wie folgt zu beschließen:[3)]

❒
Die eheliche Wohnung in[3)]

- ❒ *Straße*.....
- ❒ *Ort*.....
- ❒ *Stockwerk*.....
- ❒ *rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer*.....

wird für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft der Scheidung der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

❒
Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu verlassen und sämtliche zur Ehewohnung gehörenden Schlüssel an die Antragstellerin herauszugeben.

❒
Dem Antragsgegner wird untersagt, die Ehewohnung ohne Zustimmung der Antragstellerin zu betreten.[4)]

❒
Die einstweilige Anordnung ist sofort vollziehbar. Die Antragstellerin kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

❒
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Des Weiteren wird beantragt,

❒ der Antragstellerin
❒ unter Beiordnung der RA'in/des RA..... Prozesskostenhilfe zu bewilligen.[5)]

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

<u>Begründung</u>:

❒ Bei den Parteien handelt es sich um Eheleute.

❒ Ein familiengerichtliches Verfahren ist unter dem Az...../.... anhängig/
❒ wird gleichzeitig anhängig gemacht.

❒ Die Antragstellerin ist am aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und hat innerhalb der darauf folgenden sechs Monate dem Antragsgegner gegenüber ihren Rückkehrwillen bekanntgegeben.[6)]
❒ Der Antragsgegner ist am aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.
❒ Die Parteien leben noch zusammen, die Antragstellerin möchte sich aber trennen.
❒ Den Mietvertrag für die Ehewohnung hat die Antragstellerin allein abgeschlossen.
❒ Den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung haben die Parteien gemeinsam abgeschlossen.
❒ Sonstiges:[7)].....
.....

Seit dem[8)] ist die Antragstellerin massiven Übergriffen seitens des Antragsgegners ausgesetzt.

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin

- ❒ geschlagen
- ❒ beschimpft
- ❒ beleidigt
- ❒ mit dem Tode bedroht
- ❒ eingesperrt
- ❒

Die erlittenen Verletzungen/Beeinträchtigungen und der ausführliche Geschehensablauf werden wie folgt geschildert:

❒ Zeit
.....
.....

❒ Ort
.....
.....

❒ Folgen der Tat
.....
.....
.....
.....

❒ Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:[9)]
.....
.....
.....
.....

Zur Glaubhaftmachung[10)] des oben geschilderten Vortrages wird beigefügt:

- ❒ eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin[11)]
- ❒ ärztliches Attest des/der vom
- ❒ Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am, Az.:
- ❒ Sonstiges

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen des Antragsgegners besteht die Gefahr, dass dieser die Antragstellerin und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird. Deshalb ist der Antragstellerin die Wohnung insgesamt zuzuweisen, da davon auszugehen ist, dass bei einer Teilung der Wohnung der Antragsgegner das Nutzungsrecht erschweren bzw. vereiteln wird.

Der weitere Verbleib des Antragsgegners in der Ehewohnung stellt für die Antragstellerin eine unbillige Härte im Sinne von § 1361b BGB dar.

❒ Hierbei ist auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ist der Antragstellerin wegen der massiven Bedrohung seitens des Antragsgegners nicht zumutbar.

❒ Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.[12)]
❒ Zwei einfache Durchschriften anbei.

❒ *Unterschrift der Antragstellerin*
❒ *RechtsanwältIn* [13)]

Einzelne Hinweise zu Formular F5:

Anm. 1

Das Verfahren gehört immer vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt).

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Frau den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

Anm. 2

Die Anschrift der Frau kann gegenüber dem Antragsgegner geheimgehalten werden, wenn durch ihn Gefahr für Leib oder Leben der Frau oder Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

Anm. 3

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

Anm. 4

Bei Vorliegen eines entsprechenden Sachverhaltes ist es sinnvoll, Anträge auf Schutzmöglichkeiten für die Frau gemäß § 1 GewSchG (F1) zu stellen. Nur bei diesen Schutzanordnungen ist eine Bestrafung des Täters gemäß § 4 GewSchG gegeben, wenn er gegen zivilgerichtliche Beschlüsse verstößt.

Anm. 5

Ist die Frau finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens (vgl. hierzu unten die Anmerkung zu 13) zu tragen, muss sie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das Formular erhält man bei jedem Gericht. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an den Antragsgegner weitergeleitet.

Anm. 6

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn der Auszug der Frau aus der gemeinsamen Ehewohnung entweder nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder aber sie dem Antragsgegner gegenüber bereits früher ernstlich ihre Rückkehrabsicht bekannt gegeben hat.

Anm. 7

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Eheleute, Miteigentum anderer Verwandter etc., noch zu benennen. Wenn möglich, sollte der Mietvertrag dem Gericht vorgelegt werden.

Anm. 8

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern. Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an der Frau und/oder den Kindern verübt wurde. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend *(Name und Adressen von Zeugen)*?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? *(Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes)*
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? *(Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei)*
- Gibt es ein Strafverfahren? *(Aktenzeichen)*
- Gab es schon vorher Misshandlungen? *(Ggf. wann und welche Verletzungen)*
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? *(Institution/ Geschäftszeichen)*
- Gab es schon vorher Strafverfahren? *(Gericht/Aktenzeichen)*
- Ist der Antragsgegner vorbestraft?
- Ist der Antragsgegner im Besitz einer Waffe?

Anm. 9

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung der Frau nicht so schwerwiegend war wie bei früheren Fällen, sollten diese geschildert werden.

Anm. 10

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Frau. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Von daher ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z. B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin beizufügen.

Anm. 11

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert die Frau gegenüber dem Gericht, dass sie den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich die Antragstellerin sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

Anm. 12

Stellt die Frau den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

Anm. 13

Verfahren:

Das Gericht befindet über den Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung nach mündlicher Verhandlung, in der es beide Eheleute anhört. Über die einstweilige Anordnung kann das Gericht vorab ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden. Es kann aber auch insoweit zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem die Frau mit dem Antragsgegner zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit des Antragsgegners kann das Gericht um besondere Schutzmaß

nahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

Kosten:

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert vom Dreifachen der Kaltmiete) für das Hauptverfahren. Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen keine eigenen Gerichtskosten, wohl aber Anwaltskosten. Die Höhe der Anwaltsgebühren kann nur grob geschätzt werden und hängt davon ab, welchen Ablauf das Verfahren nimmt.

Ist der Frau Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss die Frau aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts des Antragsgegners erstatten, wenn sie im Verfahren unterliegt.

Welcher Ehegatte insgesamt die Kosten zu tragen hat, hängt von der Kostenentscheidung des Gerichts ab (Ermessensentscheidung). In der Regel hat der unterliegende Ehegatte die Kosten des Verfahrens voll zu übernehmen. Es kommt aber nicht selten vor, dass der unterliegende Ehegatte nur die vollen Gerichtskosten zu zahlen hat und im Übrigen jeder Ehegatte die eigenen Anwaltskosten tragen muss (Grund: kein Anwaltszwang).

F6

ANTRAG
AUF ZUWEISUNG DER GEMEINSAMEN WOHNUNG
BEI EINER EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT
IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT

An das
Familiengericht[1)]

Ort, Datum

Antrag auf 1) Zuweisung der gemeinsamen Wohnung gemäß § 14 LPartG
2) Erlass einer einstweiligen Anordnung

In Sachen

Antragstellerin
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift[2)]
oder bei konkreter Gefahr Anschrift auf gesondertem Blatt
mit der Bitte um Geheimhaltung beigefügt
oder Zustelladresse der Verfahrensbevollmächtigten angeben

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte/r:

gegen

Antragsgegnerin
geboren am
Staatsangehörigkeit:
Anschrift

Antragsgegnerin

wegen Wohnungszuweisung

❒ beantrage ich

❒ namens und in Vollmacht der Antragstellerin

in der Hauptsache

❒ und im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 14 LPartG iVm §§ 621g, 661 Abs. 2 ZPO

❒ wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung

wie folgt zu beschließen:[3)]

❒
die gemeinsame Wohnung in

❒ *Straße*.....

❒ *Ort*.....

❒ *Stockwerk*.....

❒ *rechts, links, Mitte, Wohnungsnummer*.....

❒ wird der Antragstellerin zu alleinigen Nutzung zugewiesen.

❒
Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Wohnung sofort zu verlassen und sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel an die Antragstellerin herauszugeben.

❒
Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Wohnung ohne Zustimmung der Antragstellerin zu betreten.[4)]

❒
Die einstweilige Anordnung ist sofort vollziehbar. Die Antragstellerin kann sich zur Durchsetzung dieser einstweiligen Anordnung der Hilfe des Gerichtsvollziehers bedienen, der sich seinerseits der Hilfe der Polizei bedienen darf.

❒
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Des Weiteren wird beantragt,

❒ der Antragstellerin
❒ unter Beiordnung der RA'in/des RA..... Prozesskostenhilfe zu bewilligen.[5)]

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen (Einkommen, Belastungen wie Miete, Versicherungen etc.) ist beigefügt.

Begründung:

Bei den Parteien handelt es sich um eingetragene Lebenspartnerinnen gemäß dem LPartG.

❒ Die Antragstellerin ist am aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und hat innerhalb der darauf folgenden sechs Monate der Antragsgegnerin gegenüber ihren Rückkehrwillen bekanntgegeben.[6)]
❒ Die Antragsgegnerin ist am aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen.
❒ Die Parteien leben noch zusammen, die Antragstellerin möchte sich aber trennen.
❒ Den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung hat die Antragstellerin allein abgeschlossen.
❒ Den Mietvertrag für die gemeinsame Wohnung haben die Parteien gemeinsam abgeschlossen.
❒ Sonstiges:[7)].....
.....

Seit dem[8)] ist die Antragstellerin massiven Übergriffen seitens der Antragsgegnerin ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin

- ❒ geschlagen
- ❒ beschimpft
- ❒ beleidigt
- ❒ mit dem Tode bedroht
- ❒ eingesperrt
- ❒

❒ Auch in der Vergangenheit ist es schon zu folgenden Vorfällen gekommen:[9)]

.....

.....

.....

.....

Zur Glaubhaftmachung[10)] des oben geschilderten Vortrages bezieht sich die Antragstellerin auf

- ❒ eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin[11)]
- ❒ ärztliches Attest des/der vom
- ❒ Strafanzeigenerstattung bei der Polizei am, Az.:
- ❒ Sonstiges

Aufgrund des geschilderten Verhaltens und der Äußerungen der Antragsgegnerin besteht die Gefahr, dass diese die Antragstellerin und das/die Kind/er erneut physisch und psychisch verletzen wird. Der Antragstellerin ist die Wohnung insgesamt zuzuweisen, da davon auszugehen ist, dass bei einer Teilung der Wohnung die Antragsgegnerin das Nutzungsrecht erschweren bzw. vereiteln wird.

Der weitere Verbleib der Antragsgegnerin in der gemeinsamen Wohnung stellt für die Antragstellerin eine unbillige Härte im Sinne von § 14 LPartG dar.

❒ Hierbei ist auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ist der Antragstellerin nicht zumutbar, da weitere Verletzungen/Beeinträchtigungen durch die Antragsgegnerin zu befürchten sind.

❒ Die Antragsgegnerin hat damit gedroht,
.....

❒ Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.[12)]
❒ Zwei einfache Durchschriften anbei.

❒ *Unterschrift der Antragstellerin*
❒ *RechtsanwältIn* [13)]

Einzelne Hinweise zu Formular F6:

Anm. 1

Das Verfahren gehört immer vor das Familiengericht (in dessen Gerichtsbezirk die gemeinsame Wohnung liegt).

Der Antrag kann persönlich beim Gericht abgegeben, aber auch an das Gericht per Post geschickt werden. Ferner gibt es die Möglichkeit, den Antrag durch eine bei jedem Gericht befindliche Rechtsantragstelle aufnehmen zu lassen. Dort muss evtl. mit einer erheblichen Wartezeit gerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Antragstellerin den bereits ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Gericht abgibt mit der Bitte um sofortige bzw. rasche Entscheidung. Sowohl bei der Antragstellung mit Hilfe der Rechtsantragstelle als auch bei Abgabe des ausgefüllten Antrags kann es sein, dass noch am Tag der Antragstellung ein richterlicher Beschluss ergeht. Der Richter oder die Richterin kann aber auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, die dann voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen erfolgt. Für den Fall, dass noch am gleichen Tag ein Beschluss erlassen wird, muss mit einer Wartezeit von insgesamt bis zu acht Stunden gerechnet werden.

Anm. 2

Die Anschrift der Antragstellerin kann gegenüber der Antragsgegnerin geheimgehalten werden, wenn durch ihn Gefahr für Leib oder Leben der Antragstellerin oder Kinder droht. Das Gericht muss auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung hingewiesen werden. Die Geheimhaltung wird nur gewährt, wenn sich die Notwendigkeit anhand des Sachverhalts nachvollziehen lässt.

Anm. 3

Bei den in den Formularen aufgeführten Antragsalternativen handelt es sich um Formulierungsvorschläge. Welche Anträge Sie ankreuzen, hängt davon ab, welches Ziel erreicht werden soll und ob der geschilderte Sachverhalt dies rechtfertigt. Es dürfen jeweils nur die durch die bisherigen Vorfälle gedeckten Anträge angekreuzt werden.

Anm. 4

Bei Vorliegen eines entsprechenden Sachverhalts ist es sinnvoll, Anträge auf Schutzmöglichkeiten für die Antragstellerin gemäß § 1 GewSchG (F1) zu stellen. Nur bei diesen Schutzanordnungen ist eine Bestrafung der Täterin gemäß § 4 GewSchG gegeben, wenn sie gegen zivilgerichtliche Beschlüsse verstößt.

Anm. 5

Ist die Antragstellerin finanziell nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens (vgl. hierzu unten die Anmerkung zu 13) zu tragen, muss sie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Diesem Antrag ist ein amtliches Formular, die sogenannte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Das

Formular erhält man bei jedem Gericht. Es muss ausgefüllt, unterschrieben und mit Belegen (Gehaltsbescheinigung, Höhe der Miete etc.) versehen werden.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den beigefügten Unterlagen wird nicht an die Antragsgegnerin weitergeleitet.

Anm. 6

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wohnungszuweisung ist nur möglich, wenn der Auszug der Antragstellerin aus der gemeinsamen Wohnung entweder nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder aber sie der Antragsgegnerin gegenüber früher ernstlich ihre Rückkehrabsicht bekanntgegeben hat.

Anm. 7

Hier sind Besonderheiten, wie z.B. gemeinsames Eigentum der Lebenspartnerinnen, Miteigentum anderer Verwandter etc., noch zu benennen. Wenn möglich, sollte der Mietvertrag dem Gericht vorgelegt werden.

Anm. 8

Es ist besonders wichtig, das Geschehen umfassend und detailliert zu schildern.

Es muss klar sein, welche konkrete häusliche Gewalt an der Antragstellerin und/oder den Kindern verübt wurde, ob Wiederholungsgefahr besteht und woraus sich diese ergibt. Der Sachverhalt muss möglichst genau geklärt und in Einzelheiten notiert werden:

- Wann ist was wo passiert?
- Wer war anwesend *(Name und Adressen von Zeugen)*?
- Gab es Verletzungen? Wenn ja: welche?
- Wurde ein Arzt aufgesucht? Wenn ja: wann? *(Name und Adresse des Arztes; Vorlage des Attestes)*
- Wurde die Polizei eingeschaltet?
- Wurde Anzeige erstattet? *(Welche Polizeidienststelle; Geschäftszeichen der Polizei)*
- Gibt es ein Strafverfahren? *(Aktenzeichen)*
- Gab es schon vorher Misshandlungen? *(Ggf. wann und welche Verletzungen)*
- Gab es schon vorher einen Polizeieinsatz/eine Anzeige? *(Institution/ Geschäftszeichen)*
- Gab es schon vorher Strafverfahren? *(Gericht/Aktenzeichen)*
- Ist die Antragsgegnerin vorbestraft?
- Ist die Antragsgegnerin im Besitz einer Waffe?

Anm. 9

Für den Fall, dass die letzte zur Antragstellung führende Misshandlung/Beeinträchtigung der Antragstellerin nicht so schwerwiegend war wie frühere Vorfälle, sollten diese geschildert werden.

Anm. 10

Der Sachverhalt muss „glaubhaft“ gemacht werden, um das Gericht von der Wahrheit der Sachverhaltsschilderung zu überzeugen. Im Prinzip genügt die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Frau. Es ist jedoch besser, wenn weitere Beweismittel vorhanden sind. Von daher ist es wichtig, alle vorhandenen Beweismittel, wie z.B. eidesstattliche Erklärungen von Zeugen, ärztliche Atteste (in Fotokopie) neben der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin beizufügen.

Anm. 11

In der „eidesstattlichen Versicherung“ versichert die Antragstellerin gegenüber dem Gericht, dass sie den Sachverhalt wahrheitsgemäß geschildert hat.

Aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich der Sachverhalt, dessen Richtigkeit versichert werden soll, ergeben. Daher ist nochmals eine Schilderung des Geschehens nötig. Sachverhaltsschilderungen überzeugen am meisten, wenn sie detailliert sind und die Betroffene den Sachverhalt in ihren eigenen Worten wiedergibt. Da falsche eidesstattliche Versicherungen strafbar sind, sollte die Schilderung des Geschehens möglichst genau sein, aber nur das enthalten, woran sich die Antragstellerin sicher erinnert.

Die eidesstattliche Versicherung muss ferner die Erklärung enthalten, dass sie in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Erklärung an Eides statt abgegeben wird. Formulierungsvorschlag: „Ich weiß, dass eine falsche Erklärung an Eides statt strafbar ist. In Kenntnis dessen, erkläre ich Folgendes an Eides statt:...“

Anm. 12

Stellt die Antragstellerin den Antrag selbst, ist dieser Antrag dreifach und jeweils selbst unterschrieben bei Gericht einzureichen. Auch die Anlagen sind jeweils dreifach zu überreichen.

Anm. 13

Verfahren:

Das Gericht kann ohne Anhörung der Antragsgegnerin entscheiden. Es kann aber auch zur Sachaufklärung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, bei dem die Antragstellerin mit der Antragsgegnerin zusammentrifft. Bei besonderer Gefährlichkeit der Antragsgegnerin kann das Gericht um besondere Schutzmaßnahmen gebeten werden. Es kann z. B. anordnen, dass ein Wachtmeister vor dem Sitzungssaal steht und/oder an der Sitzung teilnimmt.

Anwaltliche Vertretung ist im gesamten Verfahren nicht erforderlich.

Kosten:

Für das Verfahren entstehen Gerichtskosten (aus einem Verfahrenswert vom Dreifachen der Kaltmiete) für das Hauptverfahren. Für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entstehen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, deren Höhe nur grob geschätzt werden kann und davon abhängt, welchen Ablauf das Verfahren nimmt.

Ist der Antragstellerin Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie keine Gerichtsgebühren zu entrichten und die Staatskasse übernimmt die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss die Antragstellerin aber die Kosten einer Anwältin/eines Anwalts der Antragsgegnerin erstatten, wenn sie im Verfahren unterliegt.

Ob die Antragstellerin oder die Antragsgegnerin die Kosten zu tragen hat, hängt davon ab, ob das Gericht den Antrag für begründet erachtet. Grundsätzlich hat das Gericht bei der Kostenentscheidung einen Ermessensspielraum.